

G e s e t z

vom . . . 20. Jan. 1977

mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte - StWO - geändert wird.

Der Landtag von ~~Nieder~~österreich hat beschlossen:

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBL.Nr.2/1955, in der Fassung der Gesetze, LGBL.Nr.244/1969, und LGBL. 0360-2, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs.2 hat zu entfallen.

2. § 36 hat zu entfallen.

3. § 39 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft, ob die Parteilisten den Vorschriften des § 35 Abs.3 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Stadtwahlbehörde von Amts wegen die Parteilisten richtig zu stellen und erforderlichenfalls die Namen von Wahlwerbern zu streichen. Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht, fehlt die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen."

4. § 40 Abs.2 hat zu entfallen.